

Brandschutzverordnung¹¹⁾

vom 14. Dezember 2004

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 39 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997¹⁾ und Art. 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003²⁾,

verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1¹¹⁾

¹ Die Kantonale Feuerpolizei sorgt für

- a) einen ausreichenden und wirksamen baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutz;
- b) die einheitliche Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes;
- c) die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit im Feuerwehrwesen und der Löschwasserversorgung.

Kantonale
Feuerpolizei¹¹⁾

² Sie erfüllt ihre Aufgaben durch

- a) den Erlass von Anordnungen und Weisungen sowie von ergänzenden technischen und organisatorischen Vorschriften;
- b) die Kontrolle von Anlagen und Gebäuden in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- c) die Überwachung des Vollzuges der gesetzlichen Grundlagen, ihrer Weisungen, Anordnungen und Vorschriften;
- d) die Beratung in Fragen des Brandschutzes, des Feuerwehrwesens und der Löschwasserversorgung;

Amtsblatt 2004, S. 1919.

e) die Durchführung von Einführungs- und Weiterbildungskursen für Personen, die in den Gemeinden Aufgaben im Brandschutz erfüllen.

³ Zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung des Feuerwehres unterhält die Feuerpolizei das Feuerwehrrinspektorat.

§ 2¹¹⁾

Gemeinden¹¹⁾

¹ Die Gemeinden

- a) erlassen die feuerpolizeilichen Anordnungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit;
- b) überwachen den Vollzug ihrer Anordnungen und der Brandschutzvorschriften in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- c) regeln das Feuerwehres und stellen eine Feuerwehr bereit, welche in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen;
- d) stellen die Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicher.

² Die Gemeinden setzen für Kontroll-, Aufsichts- oder Beratungsfunktionen im Brandschutz Personen ein, die aufgrund spezieller Kenntnisse oder einschlägiger Berufserfahrung in der Lage sind, die Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Sie sorgen für die sorgfältige Einführung der Funktionäre in ihre Aufgaben und stellen ihre Weiterbildung sicher.

³ Die Gemeinde teilt der kantonalen Feuerpolizei die Übertragung von Aufgaben gemäss Art. 36 BSG mit.

§ 2a¹²⁾

Betriebe

Wer verpflichtet oder ermächtigt ist, eine Betriebsfeuerwehr zu bilden, trifft die erforderlichen Anordnungen und stellt eine Feuerwehr bereit, die in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen.

§ 3¹¹⁾

Richtlinien von
Fach-
instanzen¹¹⁾

¹ Die im Anhang bezeichneten Richtlinien von Fachinstanzen sind verbindlich.

² Die Planung und der Ausbau der Löschwasserversorgung richten sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik. Der Leitfaden für die Versorgung mit Löschwasser des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bilden die technischen Grundlagen.

³ Das zuständige Departement kann ergänzende technische Weisungen erlassen.

B. Vorbeugender Brandschutz

I. Brandschutzanordnungen

§ 4

¹ Die zuständige Behörde entscheidet in Anwendung von Art. 6 BSG sowie § 1 und 2 BSV über die Brandschutzanforderungen, welche sich insbesondere nach folgenden Kriterien bestimmen:

- a) Nutzung und Bauart des Gebäudes oder Anlage, die Lage und die Nachbarschaftsgefährdung;
- b) Grösse, Grundfläche und Höhe des Gebäudes oder der Anlage;
- c) Personenbelegung; erforderliche Flucht- und Rettungswege;
- d) Brandbelastung, Brennbarkeit der Materialien, toxische und korrosive Eigenschaften von Brandgasen sowie der Verqualungsgefahr;
- e) Aktivierungsgefahren;
- f) Brandbekämpfungsmöglichkeit durch die Feuerwehr.

² Die Kantonale Feuerpolizei entscheidet darüber, ob durch andere als vorgeschriebene Massnahmen das Schutzziel erreicht wird. Wer geltend macht, dass die Anforderungen an den Brandschutz durch andere als vorgeschriebene Massnahmen erreicht werden, hat dies mit einem entsprechenden Brandschutzkonzept nachzuweisen.

³ Zur Überprüfung und Festlegung der Einbaubestimmungen zieht die Gemeinde die Kantonale Feuerpolizei bei, bevor sie den Einbau technischer Brandschutzanlagen (Brandmelde-, Sprinkler-, Entrauchungsanlagen usw.) verfügt.¹²⁾

§ 5

¹ Die Erstellung, der Ersatz oder die Änderung von wärmetechnischen Anlagen ist bewilligungs- und meldepflichtig.

Wärmetechnische Anlagen

² Das Gesuch ist an die Gemeinde zu richten. Diese leitet Gesuche, die in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen, an das Bauinspektorat weiter.

³ Der Gesuchsteller hat Angaben zu geben insbesondere über Stand- und Aufstellungsort, Installationsart und -typ, Brennstoff sowie Leistung der Anlage.

II. Brandschutzkontrollen

§ 6

Registerführung ¹ Die Brandschutzbehörden führen ein Register über die kontrollpflichtigen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie die von ihnen ab In-Kraft-Treten des Gesetzes durchgeführten Brandschutzkontrollen.

² Die Kantonale Feuerpolizei erlässt Weisungen über Aufbau und Inhalt dieser Register und überprüft die Register der Gemeinden periodisch.

§ 7¹¹⁾

Technische Brandschutzeinrichtungen und Kleintankanlagen ¹ Die Kantonale Feuerpolizei veranlasst die Abnahme und die periodische Kontrolle technischer Brandschutzanlagen. Sie kann die Kontrollen zertifizierten Kontroll- und Prüfinstitutionen übertragen.

² Die Gemeinde nimmt neu erstellte, nicht revisionspflichtige Kleintankanlagen in Wohnbauten ab.

§ 8

Gebäude ¹¹⁾ ¹ Periodische Kontrollen erfolgen in den vom Baudepartement bewilligten Gebäuden. Bei gemischt genutzten Gebäuden unterliegt nur der Teil mit gewerblicher, landwirtschaftlicher oder industrieller Nutzung der periodischen Kontrolle. Bei Gebäuden von über 22 m Höhe werden die periodischen Kontrollen durch die Kantonale Feuerpolizei vorgenommen. ¹¹⁾

² Das zuständige Departement erlässt Weisungen über Art und Umfang der periodischen Kontrollen.

³ Informationen über Brandschutzmängel in einem Gebäude sind an die zuständige Behörde weiterzuleiten, welche unverzüglich die erforderlichen Massnahmen einleitet.

§ 9

Mängelbehebung ¹ Ergibt die feuerpolizeiliche Kontrolle, dass eine unmittelbare Gefahr für Personen besteht, ist der Eigentümer, Veranstalter oder Betreiber durch die zuständige Behörde aufzufordern, die Mängel sofort zu beheben, oder es ist ihm die Benützung der Anlage oder Einrichtung zu verbieten.

² Nach Ablauf der gemäss Art. 14 BSG gesetzten Frist zur Mängelbehebung erfolgt eine Nachkontrolle. Der Eigentümer legt eine schriftliche und detaillierte Bestätigung über die durchgeführten Anpassungen vor.

³ Sind die Mängel nach Ablauf der Frist nicht behoben, verfügt die zuständige Behörde in der Regel eine Nachfrist. Verstreicht auch diese unbenutzt, so verfügt die zuständige Behörde die Mängelbehebung oder Nutzungseinschränkung an Gebäude und Anlagen auf Kosten des Eigentümers unter Bussen- und Kostenfolge.

III. Blitzschutz

§ 10

¹ Die Kantonale Feuerpolizei ist Abnahme- und Prüfstelle für Blitzschutzanlagen. Die Abnahmen werden durch Blitzschutzexperten durchgeführt. Diese werden von der Kantonalen Feuerpolizei bestimmt. Kontrollen

² Die Kantonale Feuerpolizei organisiert die periodischen Kontrollen der Blitzschutzanlagen innerhalb der vorgeschriebenen Intervalle.

³ Das Verfahren zur Mängelbehebung erfolgt nach § 9 dieser Verordnung.

§ 11

Der Eigentümer oder sein Vertreter hat der Kantonalen Feuerpolizei jeden Blitzschlag zu melden, der das Bauwerk oder die Einrichtung getroffen hat. Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn der Blitzschlag keinen Schaden angerichtet hat. Meldepflicht

C. Schadenbekämpfung und Feuerwehr

I. Organisation

§ 12

¹ Die Aufsicht über die Feuerwehren obliegt dem Feuerwehrinspektorat. Es erlässt Weisungen insbesondere über die Einsatzbereitschaft, die Alarmierung, die Organisation, Führung, Ausrüstung, Ausbildung und Administration der Feuerwehren. Der Feuerwehrinspektor wird für die Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Stellvertreter sowie durch Feuerwehrinstruktoren und durch die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes unterstützt. ¹¹⁾ Aufsicht und
Zusammen-
arbeit

² Das Feuerwehrinspektorat ist kantonale Ausbildungsinstanz und kantonale Fachstelle für die Bereiche Feuerwehralarmierung, Feuerwehrentechnik, Löschwasserversorgung, Konzeption und Einsatz.

³ Das Feuerwehrrinspektorat koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren, den Feuerwehrrinstanzen der Nachbarkantone und den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Sinne des Gesetzes über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfe-gesetz) vom 26. Juni 1995.¹¹⁾

⁴ Das Feuerwehrrinspektorat unterstützt die Aktivitäten des kantonalen Feuerwehrrverbandes.

§ 13¹¹⁾

Orts- und
Verbands-
feuerwehren

¹ Die Organisation und die Mittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Einsatzbereitschaft und zur Erfüllung des Leistungsauftrages werden vom Feuerwehrrinspektorat festgelegt und richten sich nach den Risiken und Gefahren, der Grösse und Besiedelung der Gemeinde sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der Einsatzkräfte.

² Die Feuerwehren gliedern sich in Stabs- und Einsatzformationen. Verbände und grössere Gemeinden bilden mehrere Einsatzformationen, wenn vom zentralen Einsatzort der Feuerwehr aus der Leistungsauftrag nicht erfüllt werden kann.

³ Die Einsatzformationen müssen in der Lage sein, im Einsatzgebiet den Ersteinsatz sicherzustellen.

§ 14¹¹⁾

Stützpunkt-
feuerwehren

¹ Die Feuerwehr der Stadt Schaffhausen ist kantonale Stützpunktfeuerwehr.

² Regionale Stützpunktfeuerwehren sind

- a) Schaffhausen für Barga, Dörfli, und Merishaufen;
- b) Neuhausen am Rheinfall für Beggina, Beringa, Buchberg, Gächli, ...¹⁶⁾, Hallau, Löhninga, Neunkirch, Oberhallau, Rüdli, Schleitha, Siblinga, Trasadinga und Wilchinga.
- c) Stein am Rhein für Buch, Hemishofa und Ramsa;
- d) Thaynga für Büttahardta, Lohn und Stetta.

§ 15¹¹⁾

Aufgaba und
Organisation
der Stützpunkt-
feuerwehren¹¹⁾

¹ Die kantonale Stützpunktfeuerwehr betreibt eine Chemiewehr und das kantonale Atemschutzzentrum, stellt die Schadenwehr für die Nationalstrasse sicher und unterstützt die Feuerwehren im Kanton mit den notwendigen Einsatzmitteln. Die Organisation und die Mittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Einsatzbereitschaft und zur Erfüllung der Leistungsaufträge werden vom Feuerwehrrinspektorat festgelegt. Für die kantonalen Hilfeleistungen werden die Mit-

tel durch das Feuerwehrinspektorat gemäss den zusätzlichen Aufgaben festgelegt.

² Die regionalen Stützpunktfeuerwehren unterstützen die Feuerwehren in ihrem Einsatzgebiet mit den notwendigen Einsatzmitteln.

³ Die Stützpunktfeuerwehren gliedern sich so, dass sie den Leistungsauftrag in ihrer Gemeinde oder in ihrem Verbandsgebiet erfüllen können, auch wenn die Formation für die regionalen Hilfeleistungen ausserhalb der Gemeinde im Einsatz steht. Die Organisation und die Mittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Einsatzbereitschaft und zur Erfüllung der Leistungsaufträge werden vom Feuerwehrinspektorat festgelegt, die Mittel für die regionalen Hilfeleistungen aufgrund der zusätzlichen Aufgaben.

⁴ Die Stützpunktfeuerwehren leisten nach Bedarf auch ausserhalb ihres Einsatzgebietes Hilfe.

§ 16

¹ Die Organisation und die Mittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Einsatzbereitschaft und zur Erfüllung des Leistungsauftrages werden vom Feuerwehrinspektorat festgelegt und richten sich nach den betrieblichen Verhältnissen.¹¹⁾

Betriebs-
feuerwehren

² ...¹³⁾

³ Die Betriebsfeuerwehr wird aus den zum Feuerwehrdienst geeigneten Betriebsangehörigen rekrutiert. In erster Linie sind diejenigen Personen einzuteilen, die in der näheren Umgebung des Betriebes Wohnsitz haben. In Ausnahmefällen können auch Betriebsangehörige aus umliegenden Gemeinden eingeteilt werden. Deren Einteilung erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Feuerwehrbehörden ihrer Wohngemeinde.

⁴ Während der Normalarbeitszeit leistet die Betriebsfeuerwehr in ihrem Zuständigkeitsbereich den Ersteinsatz.

§ 17

¹ Die Alarmierung der Feuerwehren erfolgt über die Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei.

Alarmierung

² Das Feuerwehrinspektorat erstellt ein Alarmierungskonzept für die Feuerwehren.¹¹⁾

³ Die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der Alarmzentrale werden dem Brandschutzfonds belastet. Die Schaffhauser Polizei stellt das Personal für den Betrieb der Alarmzentrale ohne Kostenverrechnung zur Verfügung. Diese Leistung wird mit dem Anschluss der Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei an die Alarmzentrale ohne Kostenverrechnung ausgeglichen.

⁴ Die Kantonale Feuerpolizei kann anderen Organisationen gegen Verrechnung Alarmierungskomponenten der kantonalen Feuerwehralarmierungseinrichtungen zur Verfügung stellen.

§ 18

Feuerwehr-
pflicht und
Ersatzabgabe

¹ Die Dienstleistung in einer anderen Feuerwehr als in jener der Wohnsitzgemeinde, beispielsweise in einer Betriebsfeuerwehr oder einer Stützpunktfeuerwehr, gilt als Erfüllung der Feuerwehrpflicht im Sinne von Art. 26 BSG. In diesem Fall darf die Wohnsitzgemeinde keine Ersatzabgabe verlangen. Dienstleistungsjahre, welche in einer anerkannten Feuerwehr nachweisbar erfüllt worden sind, werden bei einem Wohnortwechsel in der neuen Gemeinde angerechnet.⁷⁾

² Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht und über die Höhe der Ersatzabgabe.

³ Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden und ausschliesslich für das Feuerwehrwesen zu verwenden. Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Abgabe nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

§ 19

Beförderungen
und
Dienstgrade

¹ Für eine Beförderung sind Eignung, Erfahrung und entsprechende Ausbildung erforderlich. Beförderungen können erst vorgenommen werden, wenn die Ausbildung, die für die neue Funktion notwendig ist, abgeschlossen ist.

² Jede Funktion muss in der Regel mindestens zwei Jahre lang bekleidet werden.

³ Den Funktionen sind folgende Dienstgrade zugeordnet:¹¹⁾

<i>Funktion</i>	<i>Dienstgrad</i>
a) Gruppenführer, Chef oder Stellvertreter Fachdienst	Korporal oder Wachtmeister
b) Rechnungsführer	Fourier
c) Materialverwalter	Feldweibel oder Adjutant
d) Zugführer, Offizier mit Führungsaufgaben im Stab, Fachdienstoffizier	Leutnant oder Oberleutnant
e) Kommandant Betriebsfeuerwehr	Oberleutnant
f) Kommandant Orts- oder Verbandsfeuerwehr, Kompaniekommandant, kantonaler Feuerwehrinstruktor	Hauptmann

- | | |
|---|----------------|
| g) Kommandant Stützpunktfeuerwehr | Major |
| h) Stellvertreter des Feuerwehrinspektors | Oberstleutnant |
| i) Feuerwehrinspektor | Oberst |

II. Einsatz und Leistungsaufträge

§ 20

¹ ... ¹³⁾

Allgemeines

² Die zuständige Feuerwehr leistet auf dem Schadenplatz die notwendige Hilfe gemäss ihrem Leistungsauftrag. Sie verhindert eine weitere Ausdehnung des Schadens und sorgt für die Gefahrenbeseitigung, soweit dies für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

³ Die Feuerwehr trägt dem Interesse der Ursachenermittlung Rechnung und beachtet die entsprechenden Weisungen von Polizei und Untersuchungsbehörden.

§ 21 ¹¹⁾

Zur Rettung von Personen und zur Brandbekämpfung trifft das Ersteinsatzelement der Feuerwehr in der Regel mit acht Angehörigen, dem notwendigen Kader und der erforderlichen Ausrüstung innerhalb folgender Zeiten nach Eingang der Alarmierung bei den aufgebotenen Feuerwehr-Einsatzkräften an der Einsatzstelle ein:

Leistungsauftrag des Ersteinsatz-elementes ¹¹⁾

- a) 10 Minuten in überwiegend dicht besiedelten Gebieten;
- b) 15 Minuten in überwiegend dünn besiedelten Gebieten;
- c) 20 Minuten in abgelegenen Gebieten.

§ 22 ¹¹⁾

¹ Zur Unterstützung der Ersteinsatzelemente trifft die aufgebotene Formation der Stützpunktfeuerwehr in der Regel mit zehn Angehörigen, dem notwendigen Kader und der erforderlichen Ausrüstung für den jeweiligen Einsatz innerhalb folgender Zeiten nach Eingang der Alarmierung an der Einsatzstelle ein:

Leistungsauftrag Stützpunktfeuerwehr ¹¹⁾

- a) 20 Minuten für Einsätze mit Autodrehleitern bzw. Hubrettungsfahrzeugen;
- b) 30 Minuten zur Unterstützung bei der Brandbekämpfung und bei der Löschwasserversorgung;
- c) 45 Minuten zur Unterstützung bei ABC Ereignissen.

² Zur Unfallrettung auf Strassen trifft das Einsatzelement der Feuerwehr in der Regel mit acht Angehörigen, dem notwendigen Kader und der erforderlichen Ausrüstung innerhalb von 20 Minuten nach

Eingang der Alarmierung bei den aufgebodenenen Feuerwehreinsatzkräften an der Einsatzstelle ein.

§ 23¹¹⁾

Leistungs-
auftrag
Betriebs-
feuerwehr¹¹⁾

¹ Zur Rettung von Personen und zur Brandbekämpfung trifft das Ersteinsatzelement der Feuerwehr in der Regel mit acht Angehörigen, dem notwendigen Kader und der erforderlichen Ausrüstung innerhalb von zehn Minuten nach Eingang der Alarmierung bei den aufgebodenenen betrieblichen Feuerwehreinsatzkräften an der Einsatzstelle im Betrieb ein.

² Kann diese Vorgabe ausserhalb der Normalarbeitszeit nicht erfüllt werden, muss der Ersteinsatz mit der zuständigen Orts- oder Verbandsfeuerwehr vereinbart und zu ihrer Unterstützung der erforderliche betriebsinterne technische Ereignisdienst bereitgestellt werden.

§ 24

Zusätzliche
Aufgebote

Wenn eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die zuständige Feuerwehr nicht gewährleistet werden kann, ist in erster Linie die zuständige Stützpunktfeuerwehr, in zweiter Linie die Nachbarfeuerwehr aufzubieten.

§ 25

Führung im
Einsatz

¹ Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier leitet den Einsatz. Beim Einsatz einer Stützpunktfeuerwehr wird eine gemeinsame Einsatzleitung gebildet. Der Einsatzleiter wird in der Regel durch den ranghöchsten Stützpunktoffizier gestellt. Die Verantwortung für den Einsatz liegt beim zuständigen Feuerwehrkommando.

² Über jeden Einsatz hat der Einsatzleiter der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Betriebes der Schaffhauser Polizei und dem Feuerwehrinspektorat innert zehn Tagen einen schriftlichen Einsatzrapport zu erstatten.

³ Der Feuerwehrinspektor und sein Stellvertreter können den örtlichen Einsatzleiter unterstützen. Zudem unterhält die Kantonale Feuerpolizei eine aus Fachpersonen bestehende Kerngruppe Einsatzleitung Feuerwehr, die bei Grossereignissen zur Unterstützung durch die örtliche Einsatzleitung aufgeboden werden kann. Die Mitglieder der Kerngruppe werden von der Kantonalen Feuerpolizei ernannt, ausgerüstet und entschädigt.¹¹⁾

⁴ Der Feuerwehrinspektor, sein Stellvertreter oder die Mitglieder der Kerngruppe Einsatzleitung können bei Grossereignissen mit

Stabsaufgaben oder an Stelle des örtlichen Einsatzleiters mit der Einsatzleitung betraut werden.¹¹⁾

⁵ Der Feuerwehrinspektor oder sein Stellvertreter können notfalls an Stelle der örtlichen Einsatzleitung die für die Schadenbewältigung oder -begrenzung erforderlichen Unterstützungsmittel anfordern und wenn notwendig weitergehende Massnahmen veranlassen.¹²⁾

§ 26

¹ Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane und der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung.

Aufräumung,
Sicherheit und
Entsorgung

² Die Auf- oder Abräumung eines Schadenplatzes durch die Feuerwehr hat soweit zu erfolgen, als dies für die Bewältigung des Ereignisses und die Beseitigung der Gefahren erforderlich ist.

³ Die Feuerwehr kann im Auftrag des Gebäudeeigentümers und im Einvernehmen mit den zuständigen Amtsstellen und der Gebäudeversicherung gegen Entschädigung weitere Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten übernehmen.

III. Ausbildung

§ 27

Für die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehren sind die vom Feuerwehrinspektorat verbindlich erklärten Grundlagen und Reglemente massgebend.

Grundlagen

§ 28

¹ Die Anzahl Übungen der Feuerwehren und des Kaders wird vom Feuerwehrinspektorat festgelegt und richtet sich nach den zugewiesenen Aufgaben und Bedürfnissen.

Übungsdienst

² Die Übungen sind auf das ganze Kalenderjahr zu verteilen. Der Übungsplan wird anfangs Jahr durch den Kommandanten nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorates erstellt und ist diesem zur Genehmigung einzureichen.

³ Der Besuch der vorangekündigten Übungen ist für die Feuerwehrangehörigen obligatorisch.

⁴ Die Feuerwehr ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Eigentümer und unter möglicher Schonung des Eigentums private und

öffentliche Liegenschaften, Gebäude und Gelände für Übungen zu benutzen.

§ 29¹¹⁾

Inspektionen

Das Feuerwehrrinspektorat überprüft periodisch die Organisation, Führung, Administration, Ausbildung, Ausrüstung, Alarm- und Einsatzbereitschaft sowie die Erfüllung des Leistungsauftrages der Feuerwehren.

§ 30

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen stellen den Feuerwehren elektrotechnisch ausgebildetes Personal für die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr und den Ernstfalleinsatz zur Verfügung.

² Die Ausbildung der Feuerwehren im Verkehrsdienst wird durch die Schaffhauser Polizei nach den Bedürfnissen der Feuerwehren zentral durchgeführt.¹¹⁾

§ 31

Ausbildungskurse

¹ Das Feuerwehrrinspektorat sorgt für die geeigneten Grund-, Beförderungs-, Fach- und Weiterbildungskurse und beschafft, erstellt und betreibt die erforderliche Infrastruktur.

² Es legt die Voraussetzungen für den Kursbesuch fest. Es kann Angehörige der Feuerwehren zum Kursbesuch verpflichten.

³ Der Kanton übernimmt die Kosten der vom Feuerwehrrinspektorat durchgeführten oder genehmigten Kurse, Rapporte und Übungen.

⁴ Die Kantonale Feuerpolizei erlässt Weisungen über die Entschädigungen der Kursteilnehmer. Für Kurse, die im Kanton stattfinden, werden keine Reisespesen vergütet.¹¹⁾

IV. Ausrüstung

§ 32

Persönliche Ausrüstung

Alle Angehörigen der Feuerwehr sind mit einer ihrer Aufgabe angemessenen und dem Stand der Technik entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung auszurüsten.

§ 33

Ausrüstung der Einsatzformationen

¹ Jede Feuerwehr hat entsprechend ihrer Grösse die erforderliche Grundausrüstung zu beschaffen. Diese umfasst Rettungs- und

Brandbekämpfungsmaterial für den Ersteinsatz sowie allenfalls zusätzliche, auf die Risiken und Gefahren abgestimmte Ergänzungsausrüstungen.

² Jede Feuerwehr hat sich für den Atemschutzeinsatz auszurüsten.

³ Das Feuerwehrinspektorat legt die Ausrüstung im Einzelnen fest. Es kann eine zentrale Beschaffung von Feuerwehrmaterial vorschreiben oder veranlassen, sofern sich daraus wesentliche betriebliche, technische oder finanzielle Vorteile ergeben.

§ 34

Fachdienste innerhalb der Feuerwehren wie Sanitäts-, Verkehrs-, Elektrodienst und Führungsunterstützung sind ihren Aufgaben entsprechend auszurüsten.

Ausrüstung der
Fachdienste

§ 35

¹ Die Geräte und Ausrüstungen sind fachgerecht zu lagern, zu unterhalten, stets einsatzbereit zu halten und nach Übungen oder Einsätzen unverzüglich wieder in Stand zu stellen. Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind in geschlossenen, leicht zugänglichen und zweckmässigen Räumen unterzubringen.

Lagerung,
Unterhalt und
Benützung

² Die Benützung von Geräten, Ausrüstungen und Fahrzeugen und deren Entnahme aus dem Magazin ausserhalb von Übungen und Einsätzen ist ohne ausdrückliche Bewilligung des zuständigen Kommandos untersagt.

V. Instruktionsdienst

§ 36

¹ Das Feuerwehrinspektorat legt die Voraussetzungen für den Besuch von Instruktoren-, Basis-, Weiterbildungs-, Fach- und Expertenkursen in einem Auswahl- und Anforderungsprofil fest.

Ernennung

² Die Ernennung zum Kantonalen Feuerwehrinstructor erfolgt nach bestandenem Basiskurs durch die Kantonale Feuerpolizei. Der Dienstgrad in der Feuerwehr erfährt durch die Ernennung keine Änderung.

³ Der Instruktionsdienst setzt grundsätzlich den aktiven Dienst als Offizier in einer Feuerwehr im Kanton voraus. Der Rücktritt muss schriftlich sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgen.

⁴ Die Kantonale Feuerpolizei kann Instruktoren aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

§ 37

Einsatz

¹ Die Instruktoressen stellen sich alljährlich als Kursleiter oder Klassenlehrer in kantonalen Grund-, Beförderungs-, Fach- oder Weiterbildungskursen zur Verfügung. Der Einsatz wird durch das Feuerwehrinspektorat nach Absprache mit den Betroffenen bestimmt.

² Die Kantonalen Feuerwehrinstruktoren haben die jährlichen Aus- und Weiterbildungskurse und Rapporte des Feuerwehrinspektorates sowie die obligatorischen Weiterbildungskurse der Schweizerischen Feuerwehrschule zu besuchen.

³ Die Feuerwehrkommandi können Instruktoressen zur Unterstützung bei der Ausbildung anfordern. Einsatz und Besoldung erfolgen in direkter Absprache zwischen den Beteiligten.

⁴ Die Kantonale Feuerpolizei erlässt Weisungen über die Entschädigungen im Instruktionsdienst. Die Feuerwehrinstruktoren werden auf Kosten der Kantonalen Feuerpolizei gemäss den Vorgaben des Feuerwehrinspektorates ausgerüstet.

D. Löschwasserversorgung

§ 38

Grundlagen

¹ Die Löschwasserversorgung basiert auf dem kantonalen Wasserwirtschaftsplan sowie auf der entsprechenden regionalen und kommunalen Wasserversorgungsplanung.

² Die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung ist aufeinander abzustimmen, damit eine wirtschaftliche und leistungsfähige Gesamtlösung entsteht.

³ Grundlage für die Löschwasserversorgung sind die Visionsstudien der QSW-Ingenieure GmbH für die Erstellung der generellen Wasserversorgungsprojekte (GWP) der Gemeinden.¹¹⁾

§ 39

Unterhaltungspflicht

Wasserversorgungsanlagen sind so in Stand zu halten, dass ihre Wirksamkeit jederzeit vollständig gewährleistet ist.

§ 40

Löschwasserversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes

Im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung ist der Löschschutz mit leistungsfähigen Leitungsnetzen und Hydranten sicherzustellen. Die Löschreserven, Leitungsdimensionen, Betriebsdrücke, die Leistung und die Anzahl der Hydranten richten sich nach den Brandrisiken in den einzelnen Siedlungsgebieten.

§ 41

Grundsätzlich ist die Löschwasserversorgung für Objekte ausserhalb des Siedlungsgebietes durch Anschluss an eine netzabhängige Löschwasserversorgung sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, sind leistungsfähige und betriebssichere netzunabhängige Löschwassereinrichtungen zu erstellen und zu betreiben. Die Leistungen der netzunabhängigen Löschwassereinrichtungen richten sich nach dem Brandrisiko der einzelnen Objekte.

Löschwasserversorgung ausserhalb des Versorgungsgebietes

§ 42

¹ Die Gemeinden oder die von ihnen betrauten Körperschaften erstellen generelle Wasserversorgungsprojekte über ihr Versorgungsgebiet. Diese müssen periodisch den geänderten Verhältnissen angepasst werden und dem Stand der Technik entsprechen.

Planungspflicht der Gemeinden

² Die Gemeinden reichen die generellen Wasserversorgungsprojekte (GWP) zusammen mit den Gesuchen für die Subventionierung für die Löschwasserversorgung bei der Kantonalen Feuerpolizei ein. In Notfällen kann auf die Einreichung des GWP verzichtet werden.⁶⁾

³ Die Gemeinden oder die von ihnen betrauten Körperschaften haben einen Löschwasser- und Hydrantenplan zu erstellen und den Feuerwehren und der Kantonalen Feuerpolizei unentgeltlich abzugeben. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.⁵⁾

E. Beiträge**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 43**

¹ Der Kanton fördert durch Investitionsbeiträge aus dem Brandschutzfonds Massnahmen zur Verminderung der Brandgefahr und zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben.

Zweck der Beiträge

² Beiträge werden für notwendige und zweckmässige Anlagen, Einrichtungen und Geräte ausgerichtet, welche den Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen.

³ Beiträge des Bundes oder Dritter werden für die Berechnung der beitragsberechtigten Kosten abgezogen, ausgenommen die Beiträge der Grundeigentümer.

§ 44

Auflagen

Der Beitragsempfänger und dessen Rechtsnachfolger hat die Anlage, die Einrichtung oder das Gerät einwandfrei zu unterhalten und dauernd betriebsbereit zu halten. Die Kantonale Feuerpolizei kann Anlagen, Einrichtungen und Geräte, für die Beiträge geleistet wurden, jederzeit kontrollieren.

§ 45

Rückforderung
von Beiträgen

¹ Beiträge können zurückgefordert werden, wenn:

- a) Auflagen nach § 44 dieser Verordnung trotz Mahnung nicht eingehalten werden;
- b) die Anlage, die Einrichtung oder das Gerät zweckentfremdet wird.

² Wird eine Feuerwehr restrukturiert oder aufgelöst, ist in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrintspektorat ein Liquidationsplan für das subventionierte Material zu erstellen.¹²⁾

§ 46

Verwirkung der
Beiträge

¹ Ein Beitrag ist verwirkt, wenn er nicht innert Jahresfrist nach der Anschaffung, Inbetriebnahme oder Abnahme der beitragsberechtigten Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungen beansprucht wird.

² Wenn Bedingungen der Beitragszusicherung oder dieser Verordnung nicht eingehalten worden sind, wird kein Beitrag ausgerichtet.

³ Für Beiträge im baulichen Brandschutz beginnt die Jahresfrist mit dem Bezug des Gebäudes beziehungsweise der Inbetriebnahme der beitragsberechtigten Anlage.¹²⁾

II. Beiträge an Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes

§ 47¹¹⁾

Beitrags-
berechtigte
Massnahmen¹¹⁾

¹ Für die nachfolgenden, freiwillig erstellten, in oder an das Gebäude ein- oder angebaute Brandschutzmassnahmen leistet der Kanton nach der Abnahme durch die Kantonale Feuerpolizei einen Beitrag von maximal 25 % der Erstellungskosten:

- a) Von der VKF zugelassene Brandmeldeanlagen mit automatischer Alarmübermittlung zur Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei;
- b) Von der VKF zugelassene Sprinkleranlagen mit automatischer Alarmübermittlung zur Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei;
- c) Gasmeldeanlagen mit automatischer Alarmübermittlung zur Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei;

- d) Sprühflutanlagen;
- e) Blitzschutzanlagen;
- f) Wasserlöschposten.

² Als Berechnungsgrundlage für den Beitrag gilt die Minimalvariante, welche zur Erreichung des Schutzzieles genügt. Von der Minimalvariante abweichende Kosten sind durch den Gesuchsteller mit dem Beitragsgesuch auszuweisen.

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für die Planung und die periodischen Kontrollen von Brandschutzeinrichtungen.

§ 48¹³⁾

§ 49

Der Kanton leistet Beiträge von 50 % an die Personalkosten für die Brandschutzkontrollen der Gemeinden. Die Kontrolltätigkeiten sind detailliert nachzuweisen.

Brandschutz-
kontrollen der
Gemeinden

III. Beiträge an die Feuerwehren

§ 50

¹ Der Kanton leistet Beiträge für die Anschaffung von Alarmierungseinrichtungen, beweglichem Feuerwehrmaterial und Mannschaftsausrüstung, die für die Schadenabwehr bei Bränden, Explosionen und Elementarereignissen sowie bei technischen Einsätzen notwendig und zweckmässig sind. Bei gemeinsamen Beschaffungen werden die Beiträge gemäss Art. 32 BSG an den Endverbraucher ausgerichtet.

Berechtigung

² An Anschaffungen, die nicht notwendig, unwirtschaftlich oder, abgesehen von Löschmitteln, für den Verbrauch bestimmt sind, werden keine Beiträge gewährt.

³ Beiträge an die Beschaffung von besonderen oder kostenintensiven Geräten oder Fahrzeugen können davon abhängig gemacht werden, dass mehrere Feuerwehren diese gemeinsam beschaffen, unterhalten und einsetzen.

⁴ Gemeinden, welche infolge Zusammenschlusses mit anderen Gemeinden nach dem 31. Dezember 2004 aus mehreren Ortsteilen bestehen, erhalten den Subventionssatz für Verbandsfeuerwehren, sofern sie deren Leistungsauftrag gemäss § 13 und § 21 erfüllen.

⁵ Bundesbeiträge an die Schadenwehren werden dem Kantonalen Brandschutzfonds gutgeschrieben. Für Anschaffungen, welche

aufgrund von Bundesbeiträgen getätigt werden, leistet der Kanton Beiträge gemäss Art. 32 BSG.

§ 50a¹²⁾

Stützpunkt-
feuerwehren

¹ Die Stützpunktfeuerwehren erhalten für ihre kantonalen und regionalen Aufgaben jährliche Pauschalentschädigungen. Sie betragen für die

- a) kantonale und regionale Stützpunktfeuerwehr Schaffhausen 50'000 Franken;
- b) regionale Stützpunktfeuerwehr Neuhausen am Rheinfl 30'000 Franken;
- c) regionalen Stützpunktfeuerwehren Stein am Rhein und Thayngen je 10'000 Franken.

² Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn die Stützpunktfeuerwehr ihren Leistungsauftrag erfüllt.

§ 51

Verfahren

¹ Für einzelne Anschaffungen von mehr als 250'000 Franken ist vor der Bestellung ein Beitragsgesuch mit den technischen Grundlagen sowie ein detaillierter Kostenvoranschlag an die Kantonale Feuerpolizei einzureichen. Für die Beschaffung sind die Submissionsvorschriften zu beachten. Das Feuerwehainspektorat ist vor der Ausschreibung beratend beizuziehen.

² Die Kantonale Feuerpolizei stellt die beitragsberechtigten Kosten fest und beantragt dem zuständigen Departement die Beitragszusicherung. Die Zusicherung wird befristet und kann auf Antrag verlängert werden. Ohne Beitragszusicherung werden keine Beiträge ausgerichtet. Der zugesicherte Betrag wird nach Abnahme des Fahrzeugs oder Gerätes durch das Feuerwehainspektorat ausbezahlt.

³ Anschaffungen unter 250'000 Franken sind nach erfolgter Beschaffung spätestens bis Ende November gesamthaft unter Beilage der Lieferantenfakturen an die Kantonale Feuerpolizei einzureichen. Gleichzeitig sind der neue Übungsplan und alle am Jahresende geforderten Unterlagen beizulegen. Die Auszahlung erfolgt, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

§ 52

Unterhalt und
Ersatz

¹ Bei Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der Amortisationszeit werden die Beiträge anteilmässig gekürzt. Ersatzbeschaffungen nach Ablauf der Amortisationszeit werden subventioniert, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen. Erlöse aus ersetzten Fahrzeugen, Geräten

oder Ausrüstungen werden bei der Festlegung der beitragsberechtigten Kosten der Ersatzbeschaffung angerechnet.

² Unterhalts- und Reparaturkosten sowie Abonnements- und Servicekosten sind nicht beitragsberechtigt.

IV. *Beiträge an die Löschwasserversorgung*

§ 53¹¹⁾

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten nach Abzug von Skonti und Rabatten für die Erstellung und Beschaffung von Anlagen und Einrichtungen, die eine für die Brandbekämpfung ausreichende zonengerechte Erschliessung mit Löschwasser unter genügendem Druck sicherstellen.

Voraus-
setzungen¹¹⁾

² Der Beitrag von 25 % wird ausgerichtet für:

- a) die Erstellung von Reservoirien mit Löschreserve oder notwendige Vergrösserungen von bestehenden Löschreserven;
- b) die Erstellung von Quelfassungen, Grundwasserfassungen und Pumpwerken, die Reservoirie mit Löschreserve speisen;
- c) die Verbesserung von Reservoirien, Pumpwerken und Wassergewinnungsanlagen, die der Versorgungssicherheit dienen;
- d) Steuerungs- und Alarmeinrichtungen der Reservoirie, Grundwasserfassungen und Pumpwerke, sofern sie Löschwasseranlagen und -einrichtungen steuern und überwachen und das Magazin der zuständigen Feuerwehr miteinbezogen ist;
- e) den Einbau zusätzlicher Überflurhydranten;
- f) die Erweiterungen des Leitungsnetzes für die Versorgung der Hydranten mit Löschwasser;
- g) die Erneuerungen von Leitungen, sofern diese ihre Lebensdauer erreicht haben. Die Beiträge an Erneuerungen von Anlagen und Leitungen, die ihre Lebensdauer noch nicht erreicht haben, werden anteilmässig gekürzt. Die Lebensdauer der Anlageteile richtet sich nach der Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung (W1006) des SVGW.
- h) die Erstellung netzunabhängiger Löschwassereinrichtungen, welche für die Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr notwendig und geeignet sind.

³ Für Anlagen oder Einrichtungen, die überwiegend zur Verbesserung der Trink- und Brauchwasserversorgung dienen, werden die Beiträge um 50 % gekürzt.

⁴ An Einkaufssummen, welche Gemeinden an regionale Wasserversorgungen zu erbringen haben, werden einmalige Beiträge von

25 % ausgerichtet, sofern die Anlagen für die Löschwasserversorgung notwendig und für diese nicht bereits früher Beiträge ausgerichtet worden sind.

⁵ Es werden keine Beiträge gewährt für:

- a) Projekte, die den kantonalen Konzepten, Vorschriften und Normen widersprechen;
- b) Projekte mit erteilter Beitragszusicherung, bei denen wesentliche Änderungen ohne schriftliche Zustimmung der kantonalen Feuerpolizei vorgenommen wurden;
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht fachgemäss oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist erstellt worden sind;
- d) Vorprojekte, Studien, Sondierungen und Gutachten;
- e) Provisorien;
- f) Betriebs- und Büroeinrichtungen;
- g) Hausanschlüsse;
- h) den Landerwerb;
- i) Zufahrten und Umgebungsarbeiten;
- j) Betriebs-, Unterhalts- und Reparaturkosten;
- k) die Entschädigung von Kommissionen, Verwaltungsstellen und Funktionären;
- l) Öffentlichkeitsarbeit;
- m) Versicherungsprämien und amtliche Gebühren;
- n) die Mehrwertsteuer bei mehrwertsteuerpflichtigen Wasserversorgungen.

§ 54

Verfahren

¹ Beitragsgesuche mit einer Investitionssumme über 20'000 Franken sind vor Baubeginn der Kantonalen Feuerpolizei einzureichen. Bauarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn der Beitrag durch die Kantonale Feuerpolizei schriftlich zugesichert worden ist.

² Gesuche mit einer Investitionssumme von weniger als 20'000 Franken können, sofern die erstellten Anlagen und Einrichtung den Vorschriften und Normen für die Löschwasserversorgung entsprechen, nach Vorliegen der Schlussabrechnung eingereicht werden.

³ ...¹³⁾

⁴ Die Kantonale Feuerpolizei prüft die Gesuche in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Tiefbauamt und dem Interkantonalen Labor¹⁴⁾ auf die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und, ob die Anlagen den kantonalen und regionalen Planungen sowie den geltenden Vorschriften entsprechen. Vor der Zusicherung des Beitrages kann eine Analyse durch Experten in Bezug auf Machbarkeit

und Kosten angeordnet werden. Vor der Zusicherung des Beitrages kann die Kantonale Feuerpolizei die nötigen Abklärungen und Ergänzungen verlangen. Mit der Beitragszusicherung wird die voraussichtliche Höhe des Beitrages bekannt gegeben und die Ausführungsfrist festgesetzt.⁵⁾

⁵ Wird das Projekt, für das Beiträge zugesichert worden sind, technisch geändert oder werden die Baukosten gegenüber dem Kostenvoranschlag überschritten, muss die Kantonale Feuerpolizei innert fünf Werktagen schriftlich informiert werden.

§ 55

¹ Termine für Druckproben oder die Abnahme einer Anlage sind mit der Kantonalen Feuerpolizei abzusprechen.

Abnahme,
Abrechnung
und Auszahlung

² Die Abrechnung und Auszahlung des Beitrages wird nach Einreichung folgender Unterlagen vorgenommen:

- a) Abnahmeprotokolle;
- b) Ausführungspläne;
- c) Bauabrechnung mit Originalbelegen und Ausscheidung des Löschwasseranteils.

³ Die Auszahlung darf den zugesicherten Beitrag nicht überschreiten.¹²⁾

F. Finanzierung

§ 56

¹ Der Kanton finanziert seine Aufwendungen für den Brandschutz durch die Brandschutzabgabe der Gebäudeeigentümer, Beiträge der Versicherungsgesellschaften sowie Gebühren.¹¹⁾

Brandschutz-
abgabe

² Die Höhe der Brandschutzabgabe richtet sich nach dem Gebäudevorschätzungswert und nach der Bau- und Betriebsklasse gemäss der letzten Gebäudeschätzung.

³ Die Gebäude werden in folgende Bau- und Betriebsklassen eingeteilt: Zur Bauklasse 1 gehören Gebäude, deren Umfassungswände, Dachflächen, Tragkonstruktionen und Decken zu mindestens vier Fünftel aus Bauelementen, die wenigstens als feuerhemmend (F30) gelten, bestehen. Zur Bauklasse 2 gehören alle Gebäude, die nicht unter die Bauklasse 1 fallen. Die Einteilung in Betriebsklassen erfolgt nach der nutzungsabhängigen Gefährdung:

Betriebsklasse	Gefährdung
1	gering

- 2 erhöht
3 hoch
4 sehr hoch

⁴ Die Brandschutzabgabe wird jährlich erhoben und beträgt pro tausend Franken Versicherungswert für ein ganzes Kalenderjahr: ¹⁵⁾

Bauklasse	Betriebsklasse			
	1	2	3	4
1	Fr. 0.21	Fr. 0.38	Fr. 0.61	Fr. 1.01
2	Fr. 0.30	Fr. 0.51	Fr. 0.74	Fr. 1.14

⁵ Die Brandschutzabgabe beträgt mindestens 5 Franken pro Gebäude. ¹¹⁾

§ 57

Bezug der
Brandschutz-
abgabe

¹ Die Kantonale Gebäudeversicherung stellt den Gebäudeeigentümern die Brandschutzabgabe zusammen mit den Gebäudeversicherungsprämien in Rechnung.

² Ist die Brandschutzabgabe nicht für ein ganzes Kalenderjahr geschuldet, so ist sie anteilmässig für die entsprechende Zeitdauer zu entrichten. Angebrochene Monate werden voll berechnet. Vorbehalten bleibt die Mindesthöhe der Brandschutzabgabe.

§ 58

Brandschutz-
fonds

¹ Die Brandschutzabgabe und die Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften gemäss Art. 39 BSG werden dem Kantonalen Brandschutzfonds gutgeschrieben. Aus diesem werden sämtliche Aufwendungen des Brandschutzes und der Feuerpolizei bestritten.

² Zeigt die Jahresrechnung, dass der Brandschutzfonds zur Deckung der Brandschutzaufwendungen nicht ausgereicht hat, wird die Brandschutzabgabe für das Folgejahr entsprechend erhöht.

³ Erreicht der Brandschutzfonds infolge von Überschüssen eine Höhe von mehr als der Hälfte des durchschnittlichen Jahresumsatzes, wird die Brandschutzabgabe im Folgejahr reduziert.

⁴ Der Brandschutzfonds wird durch die Gebäudeversicherung verwaltet. Er ist zum Zinssatz für variable Hypotheken der Schaffhauser Kantonalbank zu verzinsen.

§ 59

Verrechnung
von Feuerwehr-
einsatzkosten

¹ Die Gemeinden erlassen eine Gebührenordnung über die verrechenbaren Einsatzkosten der Feuerwehr gemäss Art. 27 Abs. 2 und 3 BSG.

² Bei ausserordentlichen Unterstützungseinsätzen von Stützpunkt- oder Nachbarwehren kann die Kantonale Feuerpolizei die Einsatzkosten der unterstützenden Feuerwehr ganz oder teilweise übernehmen, wenn sie den Einsatz nach Absprache mit der Einsatzleitung angeordnet oder genehmigt hat. Ausserordentliche Unterstützungseinsätze sind insbesondere dann gegeben, wenn die zuständige Orts-, Betriebs- oder Verbandsfeuerwehr das Ereignis auch mit ihren gesamten personellen und materiellen Mitteln nicht zu bewältigen vermag. Über die Kostenübernahme entscheidet die Kantonale Feuerpolizei ⁷⁾.

§ 59a ¹²⁾

¹ Die Gebühren für Beratungstätigkeiten gemäss Art. 37a BSG Gebühren werden nach dem geltenden Tarif Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) für Verträge mit Architekten und Ingenieuren, Kategorie C, verrechnet.

² Der Aufwand des Feuerwehrinspektorates gemäss Art. 32a Abs. 2 BSG wird pauschal mit 80 Franken pro Stunde verrechnet. Die Kostenverrechnung ist vorgängig anzukündigen.

³ Für Verfügungen der Feuerpolizei werden keine Gebühren erhoben. Ausgenommen sind Verfügungen, mit denen bereits verfügte Anordnungen durchgesetzt werden. Die Verwaltungsgebührenverordnung ist anwendbar.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60

Die in dieser Verordnung definierten technischen und organisatorischen Anforderungen an die Feuerwehren und Wasserversorgungen sind bis 31. Dezember 2006 umzusetzen. Übergangsbestimmung

§ 61

- ¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden aufgehoben: Änderung
bisherigen
Rechts
- § 1 Abs. 2; § 6 Abs. 2; §§ 18 - 35 der Verordnung über die Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfeverordnung) vom 28. Oktober 1997.
 - Verordnung über den Brandschutz vom 9. August 1994.

² Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden folgende Er-
lasse geändert:

- Verordnung über die Organisation und Schutzmassnahmen bei
ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfe-
verordnung) vom 28. Oktober 1997:

§ 12 Abs. 2:

b) Feuerwehren der Gemeinden und Betriebsfeuerwehren

§ 13 Abs. 1

Die Gemeinden legen fest, wer innerhalb der Gemeinde für die
Alarmierung verantwortlich ist. Diese Stelle koordiniert alle
Alarmierungsbelange in der Gemeinde (insbesondere Feuer-
wehr, Samaritervereine, Gemeindeführungsstab, Bevölkerung),
und ist für die Kontakte zu den Nachbargemeinden und den
kantonalen Behörden zuständig.

§ 38 Abs. 2:

Partner im koordinierten Sanitätsdienst sind das öffentliche Ge-
sundheitswesen, der Zivilschutz, die Polizei, die Feuerwehren
und die Armee sowie die privaten sanitätsdienstlichen und me-
dizinischen Organisationen.

- Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung
vom 6. Mai 1986:

§ 5 Abs. 1

e) Polizeiwesen (inkl. Feuerpolizei)

§ 5 Abs. 2

i) Feuerpolizei

§ 62

In-Kraft-Treten ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ³⁾ und in die kantonale Ge-
setzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SHR 700.100.
- 2) SHR 550.100.
- 3) Amtsblatt 2004, S. 1919.
- 5) Fassung gemäss RRB vom 30. Mai 2006, in Kraft getreten am 1. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 723).
- 6) Eingefügt durch RRB vom 30. Mai 2006, in Kraft getreten am 1. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 723).
- 7) Fassung gemäss RRB vom 12. Dezember 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007, (Amtsblatt 2006, S. 1735).
- 8) Eingefügt durch RRB vom 12. Dezember 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, 1735).
- 11) Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (Amtsblatt 2009, S. 1907).
- 12) Eingefügt durch RRB vom 15. Dezember 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (Amtsblatt 2009, S. 1907).
- 13) Aufgehoben durch RRB vom 15. Dezember 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (Amtsblatt 2009, S. 1907).
- 14) Fassung gemäss RRB vom 11. Mai 2010, in Kraft getreten am 1. Juli 2010 (Amtsblatt 2010, S. 726).
- 15) Fassung gemäss RRB vom 19. Oktober 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011 (Amtsblatt 2010, S. 1529).
- 16) Aufgehoben durch RRB vom 20. November 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (Amtsblatt 2012, S. 1729).

Anhang

Gestützt auf Art. 7 BSG sowie auf den Beschluss des Interkantonalen Organes Technische Handelshemmnisse vom 10. Juni 2004 erklärt der Regierungsrat die nachfolgenden Normen, Richtlinien und Weisungen als verbindlich:

A. Im baulichen Brandschutz sind folgende Grundlagen verbindlich: ¹¹⁾

- a) Brandschutznorm der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF), Ausgabe 2004.
Brandschutzrichtlinien (inkl. Anhänge) der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen über:
1. Brandverhütung / Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen, Ausgabe 2003;
 2. Baustoffe und Bauteile, Ausgabe 2003;
 3. Verwendung brennbarer Baustoffe, Ausgabe 2003;
 4. Tragwerke, Ausgabe 2003;
 5. Schutzabstände, Brandabschnitte, Ausgabe 2003;
 6. Flucht- und Rettungswege, Ausgabe 2003;
 7. Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Ausgabe 2003;
 8. Löscheinrichtungen, Ausgabe 2003;
 9. Sprinkleranlagen, Ausgabe 2003;
 10. Brandmeldeanlagen, Ausgabe 2003;
 11. Gasmeldeanlagen, Ausgabe 2003;
 12. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Ausgabe 2003;
 13. Blitzschutzanlagen, Ausgabe 2003;
 14. Aufzugsanlagen, Ausgabe 2003;
 15. Wärmetechnische Anlagen, Ausgabe 2003;
 16. Lufttechnische Anlagen, Ausgabe 2003;
 17. Gefährliche Stoffe, Ausgabe 2003;
 18. Brennbare Flüssigkeiten, Ausgabe 2003;
 19. Zulassungs- und Zertifizierungsverfahren, Ausgabe 2004;
 20. Verzeichnis «Weitere Bestimmungen», Ausgabe 2003.
- b) Prüfbestimmungen, Ausgabe 2004.

Bezugsquelle:

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF, Bundesgasse 20, Postfach, CH 3001 Bern, www.vkf.ch. Die Bezugsquellen für alle im vorbeugenden Brandschutz massgebenden Anwendungsvorschriften sind im Verzeichnis «Weitere Bestimmungen» aufgeführt.

B. Für die Feuerwehr ist verbindlich:

Konzept «Feuerwehr 2015» der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

Bezugsquelle:

Feuerwehrkoordination Schweiz FKS, Bundesgasse 20, CH 3011 Bern, www.feukos.ch.

C. Für die Löschwasserversorgung sind folgende Grundlagen anzuwenden:

- a) Leitfaden für die Versorgung mit Löschwasser des Schweizerischen Feuerwehrverbandes / Ausgabe 22. März 2003.
- b) Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches:
 - W4 / Richtlinien für Planung, Projektierung sowie Bau, Betrieb und Unterhalt von Trinkwassersystemen ausserhalb von Gebäuden / Ausgabe 2004;
 - W5 / Richtlinien für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwasserversorgungsnetz / Ausgabe 1999;
 - W6 / Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserbehältern / Ausgabe 2004;
 - W10 / Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quelfassungen / Ausgabe 1989;
 - W11 / Richtlinien für ein Brunnermeisterpflichtenheft / Ausgabe 1997;
 - W/VN300 Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen / Ausgabe 2007;
 - W1005 / Empfehlung für die strategische Planung der Wasserversorgung / Ausgabe 2009;
 - W1006 / Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung / Ausgabe 2009.

